

## § 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen. Als Einkommen zu berücksichtigen sind auch Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird.

(2) Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Zu den laufenden Einnahmen zählen auch Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden. Für laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, gilt Absatz 3 entsprechend.

(3) Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

**Paraphrase:** § 11 SGB II / Zu berücksichtigendes Einkommen

Fassung vom 09.05.2011:

Die internen Arbeitshinweise zu § 11 wurden aufgrund der Neustrukturierung der Vorschriften zur Einkommensanrechnung durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24 März 2011 neu erstellt:

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die grundsätzlichen Regelungen in der neuen Regelung des § 11 zusammengefasst. Hier wurden auch Regelungen aus der Alg II-VO mit aufgenommen, die dort gestrichen wurden. Anrechenfreie Einkommensarten und Absetzbeträge wurden abgetrennt und in den §§ 11a und 11b separat aufgeführt.

-Der neue § 11 regelt in Absatz 1 das zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit und zur Berechnung des Leistungsanspruchs zu berücksichtigende Einkommen.

-Klargestellt wird, dass auch zufließende Darlehensbeträge aus Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen, Einnahmen in Geldeswert darstellen und daher grundsätzlich zur Bestreitung des Lebensunterhalts einzusetzen sind.

**Wesentliche Änderungen:**

-Absatz 2 regelt aufgrund der Streichung der bisherigen Vorschrift in der Alg II-VO den Zufluss laufender Einnahmen. Sie sind in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Das gilt nach der in § 37 Abs. 2 S. 2 geregelten Antragsrückwirkung auf den Monatsersten auch für Einnahmen, die im Zuflussmonat vor dem Tag der Antragstellung im Antragsmonat zufließen.

-In Absatz 3 wird unter Streichung der bisherigen Regelung in der Alg II-VO die Verteilung einmaliger Einnahmen geregelt. Einmalige Einnahmen sind je nach dem, ob Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den laufenden Monat bereits erbracht worden sind, im Zufluss- oder Folgemonat zu berücksichtigen. Führt eine einmalige Einnahme nicht zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit, ist sie vollständig im Zufluss- oder Folgemonat unter Berücksichtigung der Absetzbeträge nach § 11b zu berücksichtigen. Andernfalls ist sie gleichmäßig auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen, unabhängig davon, ob dann für diesen Zeitraum Hilfebedürftigkeit entfällt oder nicht. Die Aufteilung auf sechs Monate gilt auch dann, wenn die Leistungsberechtigung absehbar innerhalb einer kürzeren Frist endet.

**Inhalt:**

- 1. Zu berücksichtigendes Einkommen**
- 2. Laufende Einnahmen**
- 3. Einmalige Einnahmen**
- 4. Einkommen**
  - 4.1 Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit**
    - 4.1.1 Arbeitsentgelt**
    - 4.1.2 Einnahmen aus Sachbezügen**
  - 4.2 Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft**
    - 4.2.1 Allgemeines**
    - 4.2.2 Berechnung des Einkommens**
    - 4.2.3 Jährliche Berechnung des Einkommens**
    - 4.2.4 Verfahren**
  - 4.3 Einkommen in sonstigen Fällen**
  - 4.4 Einkommen aus Sozialleistungen**
  - 4.5 Einkommen aus Kapitalerträgen**
  - 4.6 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung**
  - 4.7 Sonstiges Einkommen**

**1. Zu berücksichtigendes Einkommen**

Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die nach § 11 zum Einkommen gehören, sind grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur zugrunde zu legen. Unerheblich ist, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.

Rz. (11.1)  
Begriff des Einkommens

Auch zufließende Darlehensbeträge aus Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen, sind als Einkommen zu berücksichtigen.

Rz. (11.2)  
Darlehensweise gewährte Sozialleistung

Daraus folgt, dass anderweitige darlehensweise Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Nach den Regelungen der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung sind die unterschiedlichen Einkommensarten getrennt voneinander zu betrachten. Dies sind:

Rz. (11.3)  
Einkommensarten getrennt betrachten

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Alg II-V)
- Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft (§ 3 Alg II-V)
- Einkommen in sonstigen Fällen (§ 4 Alg II-V)

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkommensarten ist nach § 5 Alg II-V nicht zulässig. Einkommen darf nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden:

Rz. (11.4)  
Verlustausgleich unzulässig

**Beispiel:**

*Liegen aus einer selbständigen Arbeit ausschließlich Verluste vor (Ausgaben im Bewilligungszeitraum übersteigen die Einnahmen), können diese Verluste nicht mit Einnahmen aus der Sozialleistung Gründungszuschuss (§ 57 SGB III) verrechnet werden.*

Sofern die Ausgaben aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit in einem Bewilligungszeitraum die Einnahmen übersteigen, können diese mit Einnahmen aus einer untergeordneten Nebenerwerbstätigkeit verrechnet werden, die mit der Land- und Forstwirtschaft in engem wirtschaftlichem Zusammenhang steht und mit dem Ziel betrieben wird, die Land- und Forstwirtschaft aufrecht zu erhalten.

Beispiel:

*Ein Landwirt vermietet auf seinem Hof als ergänzende Einkommensquelle zwei Ferienwohnungen. Die Mieteinnahmen sind Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft.*

## 2. Laufende Einnahmen

Laufende Einnahmen, die in Abständen von bis zu einem Monat anfallen, werden für den Monat berücksichtigt, in dem sie tatsächlich zufließen. Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats auf Grund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden.

Rz. (11.5)  
Laufende Einnahmen

Wegen der in § 37 Absatz 2 Satz 2 geregelten Antragsrückwirkung auf den Monatsersten sind auch Einnahmen, die im Zuflussmonat vor dem Tag der Antragstellung im Antragsmonat zufließen, zu berücksichtigen.

Rz. (11.6)  
Antragsrückwirkung

Die Beurteilung, ob es sich bei Einkünften um „laufende Einnahmen“ handelt, richtet sich nach der Art der Vergütung, also danach, ob sie üblicherweise wiederkehrend geleistet werden. Deshalb ist das Arbeitsentgelt für den letzten Monat einer Beschäftigung unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II als laufendes Einkommen und nicht als einmalige Einnahme im ersten Anspruchsmonat anzurechnen. Das Gleiche gilt für die erste Lohnzahlung nach Aufnahme einer Beschäftigung, die bedarfsdeckend ist und deshalb den Anspruch auf Arbeitslosengeld II für mehr als einen Monat entfallen lässt.

Rz. (11.7)  
Abgrenzung zu  
einmaligen Einnahmen

Beispiele:

*a) Antrag auf Arbeitslosengeld II am 01.03. mit sofortiger Wirkung; das Gehalt für Februar aus einer vorangegangenen Beschäftigung fließt am 27.02. zu:*

*- keine Anrechnung, da Zufluss noch vor dem 01.03.*

*Alternative: Gehalt aus dieser Beschäftigung wird am 10.03. ausgezahlt und fließt am 13.03. zu.*

*- Anrechnung als „laufende“ Einnahme auf den Bedarf für März.*

*b) Antrag auf Arbeitslosengeld II am 01.04.; Arbeitslosengeldbezug bis 31.03.:*

*- Im März fließt die Abschlusszahlung für 01. – 31. März zu und ist auf den Arbeitslosengeld II-Anspruch für April nicht anzurechnen.*

*c) Laufender Bezug von Arbeitslosengeld II; Aufnahme einer Beschäftigung am 15.03.; Gehalt für März (15.03.- 31.03.) fließt am 05.04., das für April am 27.04. zu:*

*- Da beide Einkommen im Monat April zufließen und zur Bestreitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden können, ist Arbeitslosengeld II bis 31.03. in unveränderter Höhe weiter zu zahlen. Im April sind beide Ein-*

*kommen anzurechnen. Es ist auch zu prüfen, ob das Einkommen für einen Monat (ab Mai) bedarfsdeckend ist; ggf. ist Arbeitslosengeld II ab 01.05. unter Anrechnung des Einkommens weiter zu leisten.*

Laufende Einnahmen liegen auch vor, wenn Einnahmen auf Grund der Eigenart der Entlohnung monatlich in unterschiedlicher Höhe zufließen (z. B. Stunden- oder Akkordlöhner).

Rz. (11.8)  
Durchschnittsberechnung bei unterschiedlicher Höhe

Laufende Einnahmen in monatlich unterschiedlicher Höhe können daher für jeden Monat separat berechnet werden. Nach § 2 Absatz 3 Alg II-V ist es auch zulässig, für den Bewilligungszeitraum ein Durchschnittseinkommen zu berücksichtigen, wenn bei der Entscheidung bekannt ist, dass das Einkommen in monatlich unterschiedlicher Höhe zufließen wird. Dabei ist als monatliches Durchschnittseinkommen für jeden Monat der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei Teilung des Gesamteinkommens durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.

Sofern die monatliche Höhe der Einnahmen bei der Entscheidung noch nicht bekannt ist, sollte vorläufig entschieden werden (§ 40 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 328 SGB III). Das Verfahren bei vorläufiger Entscheidung ist einer zunächst abschließenden Entscheidung insbesondere deshalb vorzuziehen, weil es eine eigenständige Erstattungsregelung enthält.

Rz. (11.9)  
Vorläufige Entscheidung

Für die Berechnung des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens ist auf das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen abzustellen. Als Orientierung kann das durchschnittliche Einkommen des letzten Bewilligungszeitraums oder das Einkommen im ersten Monat des Bewilligungszeitraumes dienen. Ggf. ist der erwerbsfähige Leistungsberechtigte anzuhören.

Bei der Festlegung der Höhe des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens ist sicherzustellen, dass dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus dem bereiten Einkommen und dem bewilligten Arbeitslosengeld II mindestens ein Betrag in Höhe seines Bedarfs für den Lebensunterhalt (ohne Freibeträge) verbleibt.

Wird bei der Überprüfung der vorläufigen Entscheidung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes festgestellt, dass das tatsächliche Durchschnittseinkommen (Bruttoeinkommen i. S. d. § 11 Absatz 1) das bei der vorläufigen Entscheidung zu Grunde gelegte Durchschnittseinkommen um nicht mehr als 20 Euro übersteigt, verbleibt es bei dem als vorläufiges Einkommen angerechneten Betrag.

Rz. (11.10)  
Bagatellgrenze bei endgültiger Berechnung

Die Entscheidung ist in diesem Fall nur auf Antrag des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten für endgültig zu erklären.

Sind im Bewilligungszeitraum Einmalzahlungen zu erwarten, sind diese nicht in die Durchschnittsberechnung aufzunehmen, sondern separat zu berechnen.

### 3. Einmalige Einnahmen

Bei einmaligen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit handelt es sich um Bezügebestandteile, die lediglich einmal gewährt werden (z. B. Jubiläumszuwendung, Abfindung, Leistungsprämie, einmaliges Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld).

Rz. (11.11)  
Einmalige Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit

Wie einmalige Einnahmen zu behandeln sind auch laufende Einnahmen,

Rz. (11.12)

die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen. Dies betrifft insbesondere jährlich wiederkehrende Arbeitsentgelte (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld).

Einkünfte in unregelmäßigen Abständen

Führt eine einmalige Einnahme nicht zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit, ist sie vollständig im Zufluss- oder im Folgemonat unter Berücksichtigung der Absetzbeträge nach § 11b zu berücksichtigen (§ 11 Absatz 3 Sätze 1 und 2). Die Berücksichtigung im Folgemonat des Zuflusses erfolgt, wenn Leistungen für den Monat des Zuflusses bereits ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht wurden.

Rz. (11.13)  
Anrechnung bei weiterer Hilfebedürftigkeit

Soweit durch die Anrechnung die Hilfebedürftigkeit entfallen würde, ist eine einmalige Einnahme gleichmäßig auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen, unabhängig davon, ob dann für diesen Zeitraum Hilfebedürftigkeit entfällt oder nicht (§ 11 Absatz 3 Satz 3).

Rz. (11.14)  
Verteilung auf sechs Monate

Die Aufteilung auf sechs Monate gilt auch dann, wenn die Leistungsberechtigung absehbar innerhalb einer kürzeren Frist endet und unabhängig von der Höhe der Einnahme.

Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen (Steuern, SV-Beiträge, Werbungskosten, Freibetrag bei Erwerbstätigkeit).

Rz. (11.15)  
Vorwegabzug von Absetzbeträgen

Die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30 €, die Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Kfz-Versicherung), für die Riester-Rente sowie ggf. Aufwendungen zur Erfüllung von Unterhaltungspflichten sind für jeden Monat, in dem einmaliges Einkommen angerechnet wird, zu berücksichtigen.

## **4. Einkommen**

### **4.1 Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit**

#### **4.1.1 Arbeitsentgelt**

Grundlage für die Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit sind die Bruttoeinnahmen gem. § 14 SGB IV.

Rz. (11.16)  
Grundlage  
Bruttoeinkommen

Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Auch steuerfreie Einnahmen oder Bezüge können Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit sein. Unter der Übungsleiterpauschale versteht man dabei eine Vergünstigung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetzes (EStG). Nebenberufliche Einkünfte sind bis zu einer Höhe von jährlich 2.100 Euro steuerfrei, wenn eine (nebenberufliche) Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts vorliegt.

Rz. (11.17)  
Übungsleiterpauschale  
§ 3 Nr. 26 EStG

Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle beträgt, das heißt maximal 13 Stunden pro Woche. Für die Nebenberuflichkeit ist das Vorliegen eines „Hauptberufes“ ohne Belang (auch Rentner oder Studenten kommen also

in Frage), die Nebentätigkeit muss sich aber vom ausgeübten Hauptberuf unterscheiden.

Von der Übungsleiterpauschale profitieren nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten. Darunter fallen auch Übungsleiter in Sportvereinen oder nebenberufliche Dozenten an Volkshochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Ebenfalls begünstigt sind künstlerische Tätigkeiten und die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Einnahmen aus solchen Tätigkeiten sind wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, d. h. die Freibeträge nach § 11b Absatz 3 sind abzusetzen. Für die Absetzungsbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 5 ist die Vorschrift des § 11b Absatz 2 Satz 3 zu beachten.

*siehe auch Hinweise zu § 11b Rz. (11b.39)*

Nicht durch § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter) abgedeckte ehrenamtliche nebenberufliche Tätigkeiten bei einer gemeinnützigen Einrichtung/Verein oder bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind als nebenberufliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a bzw. 26b EStG bis zur Höhe von 500 Euro jährlich steuerbefreit. Zu diesen Tätigkeiten gehören z. B. Vereinsvorstände, Vereinskassierer, Platz- und Gerätewarte.

Rz. (11.18)  
nebenberufliche Tätigkeiten (§ 3 Nr. 26a und b EStG)

Die für diese Tätigkeiten gezahlten Bezüge sind ebenfalls wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen. Für die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 5 ist die Vorschrift des § 11b Absatz 2 Satz 3 zu beachten.

*siehe auch Hinweise zu § 11b Rz. (11b.39)*

Auch Bezüge, die nach § 3 Nummer 12 EStG steuerfrei sind („aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden“) sind nach § 11b Absatz 2 Satz 3 privilegiert. Sie werden demzufolge ebenfalls wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit behandelt.

Bezieht die leistungsberechtigte Person zeitgleich mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sind die jeweiligen monatlichen Brutto- und Nettobeträge zu addieren.

Rz. (11.19)  
mehrere Einkommen

Anrechnungsfrei ist der Arbeitgeberanteil der vermögenswirksamen Leistungen.

Rz. (11.20)  
Vermögenswirksame Leistungen

**4.1.2 Einnahmen aus Sachbezügen**

Die Alg II-VO trennt zwischen bereitgestellter Verpflegung und sonstigen Sachbezügen und ist nicht auf Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit beschränkt, sondern gilt auch für andere Einnahmearten (§ 4 Alg II-VO).

Rz. (11.21)  
Sachbezüge

Bei der Berücksichtigung von Sachbezügen als Einkommen ist grundsätzlich ein Abzug von Beträgen nach § 11 Abs. 2 SGB II möglich.

Bei der Berechnung des Einkommens aus unentgeltlich bereitgestellter Verpflegung ist zu beachten, dass gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 Alg II-VO Ver-

Rz. (11.22)  
Bereitgestellte

pflegung, die außerhalb einer nichtselbständigen Tätigkeit, einer selbständigen Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft oder einem Wehr- oder Ersatzdienstverhältnis bereitgestellt wird, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. D.h. Verpflegung in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, in Schulen und Kindergärten und Verpflegung die durch Verwandte und Bekannte bereitgestellt wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Verpflegung

Vom Arbeitgeber bereitgestellte Vollverpflegung ist pro Arbeitstag pauschal in Höhe von 1 Prozent des nach § 20 maßgebenden monatlichen Regelbedarfs als Einkommen zu berücksichtigen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent (§ 2 Abs. 5 Alg II-V).

Bei ... Arbeitstagen (AT) ergibt dies folgende Anrechnungsbeträge:

<b>Regelbedarf:</b>	<b>364,00 EUR</b>	<b>328,00 EUR</b>	<b>291,00 EUR</b>	<b>287,00 EUR</b>
19 AT	69,16 EUR	62,32 EUR	55,29 EUR	54,53 EUR
20 AT	72,80 EUR	65,60 EUR	58,20 EUR	57,40 EUR
21 AT	76,44 EUR	68,88 EUR	61,11 EUR	60,27 EUR
22 AT	80,08 EUR	72,16 EUR	64,02 EUR	63,14 EUR
23 AT	83,72 EUR	75,44 EUR	66,93 EUR	66,01 EUR

Für die Berücksichtigung als Einkommen ist die Bereitstellung der Verpflegung ausreichend. Es kommt nicht darauf an, ob die bereit-gestellte Verpflegung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Für sonstige Sachbezüge, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, ist der Verkehrswert anzusetzen.

Rz. (11.23)  
Sonstige Sachbezüge

Beispiel:

*Ein Arbeitgeber händigt jeweils zum Monatsersten ein Monatsticket für den ÖPNV aus. Es ist der Wert des Tickets als Einkommen zu berücksichtigen.*

Es ist zu beachten, dass in den Fällen, in denen die Einnahme in Geldeswert auch als Bedarf in der Regelleistung nach § 20 SGB II berücksichtigt ist, als Wert der Einnahme in Geldeswert höchstens der Betrag anzusetzen ist, der sich aus der Zusammensetzung des Regelbedarfs ergibt.

Beispielsweise Strom, der im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, ist gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 Alg II-V bei einer alleinstehenden Person mit einem Betrag von 28,27 Euro des Regelbedarfs (Anteil aus Abteilung 04 der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben) zu berücksichtigen. Da die Pauschale für angemessene private Versicherungen diesen Anteil übersteigt, kommt es nur zu einer Anrechnung, wenn die leistungsberechtigte Person weiteres Einkommen erzielt. Lediglich in diesem Fall ist zu prüfen, ob der tatsächliche Verkehrswert des Stromes geringer als der Anteil an dem Regelbedarf ist.

**4.2 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft**

**4.2.1 Allgemeines**

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (selbständige Erwerbstätigkeit) sind die Betriebseinnahmen.

Rz. (11.24)  
Einkommen aus  
selbständiger Tätigkeit

Das Arbeitslosengeld II wird für Bewilligungszeiträume von in der Regel sechs Monaten berechnet. Daher ist dieser Zeitraum für die Berechnung des Einkommens maßgeblich.

Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung.

Rz. (11.25)  
Betriebseinnahmen  
im BWZ

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, z. B. weil die Tätigkeit beendet oder erst im Laufe des Bewilligungszeitraumes aufgenommen wird, wird das Einkommen aus dieser Tätigkeit nur für diesen Zeitraum berechnet und berücksichtigt.

Rz. (11.26)  
Einnahmen nur in Teil  
des BWZ

Da das Einkommen im Bewilligungszeitraum zu Grunde zu legen ist, wird die Entscheidung über die Erbringung der Leistungen zum Lebensunterhalt in aller Regel vorläufig nach § 40 Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 328 SGB III zu treffen sein.

Rz. (11.27)  
Vorläufige Entschei-  
dung als Regelfall

#### 4.2.2 Berechnung des Einkommens

Die Berechnung des Einkommens ist sowohl bei vorläufiger Entscheidung als auch bei abschließender Entscheidung wie folgt vorzunehmen.

Rz. (11.28)  
Berechnung des  
Einkommens

Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen.

Rz. (11.29)  
Aufwendungen nach  
§ 11b unerheblich für  
Betriebseinnahmen

Bei der Berechnung des Einkommens sind insbesondere folgende Ausgaben nicht abzusetzen, weil diese später bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11b Absatz 1 abgesetzt werden:

- Auf das Einkommen entrichtete Steuern (Nr. 1)
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III (Nr. 2)
- Private Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind (Nr. 3)
- Kfz-Haftpflichtversicherung für ein privates Kraftfahrzeug als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung (Nr. 3); dies gilt nicht, wenn es sich um ein betriebliches Kfz handelt (siehe Rz. (11.31)),
- Gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (Nr. 3)
- Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge (Nr. 3),
- Beiträge zur Riester-Rente (Nr. 4)
- Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Nr. 5)
- Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohn- und Arbeitsort (Nr. 5)

Grundsätzlich sind die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten (nachgewiesenen) notwendigen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften von den Bruttoeinnahmen abzuziehen.

Rz. (11.30)  
Nachgewiesene  
tatsächliche  
Aufwendungen

Die Kosten für Betriebs-Kfz (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind in tatsächlicher Höhe als Ausgabe abzusetzen.  
Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 EUR je gefahrenen Kilometer zu vermindern.

Rz. (11.31)  
Betriebs-Kfz

Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn der betriebliche Nutzungsanteil bei mindestens 50% liegt. Dabei sind die Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte und zurück dem privaten Bereich zuzuordnen.

Wird ein privates Kraftfahrzeug für ausschließlich betriebliche Fahrten benutzt, können diese Kosten mit 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer pauschaliert abgesetzt werden.  
Höhere Kosten können abgesetzt werden, wenn die leistungsberechtigte Person dies nachweist.

Rz. (11.32)  
Privat-Kfz

Ausgaben werden nicht abgesetzt, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Die leistungsberechtigte Person muss ihre Hilfebedürftigkeit auch durch die Möglichkeit der Kostenvermeidung und –optimierung bei seiner Tätigkeit vermindern. Damit wird Leistungsmissbrauch vermieden, der entstehen kann, wenn betriebliche Ausgaben für überteuerte oder Luxusartikel ungeprüft als Ausgaben abgesetzt werden.

Rz. (11.33)  
Nicht berücksichtigungsfähige  
Aufwendungen

Beispiel:

*Ein Selbständiger benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Hochleistungscomputer ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis ist ausreichend.*

*Wurde der PC aber nachweislich vor dem Zeitpunkt erworben, zu dem mit dem Eintritt von Hilfebedürftigkeit zu rechnen war, sind Ratenzahlungen, die die leistungsberechtigte Person nicht vermeiden kann, abzusetzen.*

Ausgaben werden ferner nicht abgesetzt, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach § 16c SGB II erbracht worden sind. Dies folgt daraus, dass die Einnahmen als SGB II-Leistungen bereits nicht berücksichtigt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind auch Verluste aus einer zweiten selbständigen Tätigkeit, wenn aus der ersten Gewinne erwirtschaftet werden. Einer leistungsberechtigten Person ist zuzumuten, die zweite unwirtschaftliche selbständige Tätigkeit aufzugeben; ein „Verlustausgleich“ aus mehreren selbständigen Tätigkeiten ist somit nicht möglich.

Rz. (11.34)  
Mehrere selbständige  
Tätigkeiten mit Gewinn  
und Verlust

Beispiel:

*Ein Selbständiger betreibt zwei, nicht artverwandte Gewerbe:*

*1) Kurierfahrten von 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr*

*2) Eine Saftbar, Öffnungszeiten von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,*

*Mit den Kurierfahrten wird ein bedarfsdeckender Gewinn erwirtschaftet, die Saftbar ist defizitär.*

*Die Verluste aus der Saftbar können nicht mit dem Gewinn aus der Kurier-tätigkeit verrechnet werden.*

Nachgewiesene Einnahmen können bei der abschließenden Entscheidung

Rz. (11.35)

angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht.

Erhöhung der Einnahmen

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person möglicherweise aufgrund der vorläufigen Entscheidung eine beabsichtigte Ausgabe tatsächlich realisiert hat und deshalb in diesem Umfang hilfebedürftig geworden ist. Daher ist bereits bei der vorläufigen Entscheidung darauf zu achten, welche Ausgaben im Bewilligungszeitraum beabsichtigt sind. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.

Dies kann dann der Fall sein, wenn Einnahmen nicht erzielt oder offensichtlich nicht angegeben werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil die selbständige Person Teile ihres Warenbestandes für sich selbst oder die Personen, die mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft leben, entnommen hat. Dies kann zum Beispiel in der Gastronomie oder im Einzelhandel der Fall sein. In diesen Fällen sollen die Einnahmen oder Ausgaben auf das Maß erhöht oder reduziert werden, das realistischerweise zu vermuten ist.

#### Beispiel

*Ein Kioskbesitzer erzielt monatlich aus dem Verkauf von Zigaretten Einnahmen von durchschnittlich 4.000 EUR; er verzeichnet aber regelmäßig einen Wareneingang an Zigaretten, der weit über seinen Umsätzen liegt. Dies deutet in Ermangelung einer anderen plausiblen Erklärung darauf hin, dass ein großer Teil seines Warenbestandes an Zigaretten für den Eigenverbrauch angelegt ist.*

Leistungen dürfen nicht erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigt werden kann. Daher kann die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zur Beseitigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit in der Eingliederungsvereinbarung zur Senkung oder zum Aufschub von nicht sofort erforderlichen Ausgaben (zum Beispiel durch Vereinbarung einer Umschuldung oder der Reduzierung von Tilgungsraten) aufgefordert werden.

Rz. (11.36)  
Hinwirkung auf  
Ausgabensenkung

Folgt die leistungsberechtigte Person solchen Aufforderungen nicht, können die tatsächlichen Ausgaben (teilweise) vermeidbar und insoweit zu vermindern sein, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre. Auf diese Möglichkeit ist der erwerbsfähige Leistungsberechtigte hinzuweisen.

#### Beispiel

*Ein Handelsvertreter oder ein sonstiger im Außendienst agierender Selbständiger plant die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Zu diesen Zwecken gibt es auch preiswerte Marken oder aber auch gebrauchte Fahrzeuge. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität.*

Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Das Ergebnis ist das "monatliche Bruttoeinkommen" der selbständigen Person, von dem u. a. die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit nach § 11b Absatz 3 und sonstige in § 11b Absatz 1 genannten Absetzbeträge abzuziehen sind. Wird die selbständige Tätigkeit im Laufe eines Monats aufgenommen oder der Antrag auf Arbeitslosengeld II erst im Laufe eines Monats gestellt, so ist auch der Teilmonat als voller Monat zu berücksichtigen, wenn in ihm Betriebsein-

Rz. (11.37)  
Aufteilung des  
Einkommens

nahmen oder –ausgaben angefallen sind.

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den Bewilligungszeitraum fallenden Monate der Tätigkeit entspricht. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeit während des Bewilligungszeitraumes aufgenommen oder beendet wird.

Rz. (11.38)  
Aufnahme bzw. Beendigung der Selbständigkeit während des BWZ

#### 4.2.3 Jährliche Berechnung des Einkommens

Bei Betrieben oder Tätigkeiten, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung erfordert, soll auch solches Einkommen ergänzend berücksichtigt werden, das in der Saisonzeit oberhalb der Bedarfsgrenze zur Verfügung stand, also bei jährlicher Berechnung zu berücksichtigen gewesen wäre. Damit wird eine "Leistungsoptimierung" durch gezielte Antragstellung nach Ende einer Saison vermieden.

Rz. (11.39)  
Jährliche Berechnung

Betriebe, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung des Einkommens erfordert, sind Betriebe, bei denen üblicherweise im Laufe des Jahres stark schwankende Einnahmen zu verzeichnen sind; z. B. typische Saisonbetriebe wie Strandkorbvermietung, Eisdielen, Skilifte, Kioske an Sommer- oder Winterausflugzielen.

Rz. (11.40)  
Betriebe mit üblicherweise schwankenden Einnahmen

Die Regelung findet auch bei nicht üblicherweise saisonabhängigen Tätigkeiten Anwendung (Beispiel: Künstler mit unregelmäßigem Verkauf von Kunstwerken), wenn typischerweise unregelmäßig Einkommen in einer Höhe erzielt wird, dass es für mehrere Monate bedarfsdeckend wäre.

##### Beispiel

*Eine Eisdielen hat jedes Jahr lediglich von April bis Oktober geöffnet. Von November bis März werden keine Einnahmen erzielt. Variante: Die Eisdielen hat zwar auch von November bis März geöffnet, aber in diesem Zeitraum werden naturgemäß deutlich geringere Umsätze erzielt.*

Ist eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens auch Einkommen einbezogen werden, das die leistungsberechtigte Person innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt hat. Voraussetzung für die Einbeziehung der vorangegangenen sechs Monate in die jährliche Berechnung des Einkommens ist, dass die leistungsberechtigte Person vorher darauf hingewiesen worden ist, dass auch vor dem wiederholten Antrag erzielt Einkommen auf den folgenden Bewilligungszeitraum angerechnet werden kann.

Rz. (11.41)  
Berücksichtigung übersteigenden Einkommens aus Zeit vor Anspruchsbeginn

##### Beispiel:

*Der Besitzer einer Eisdielen schließt seinen Betrieb zum 1. November und beantragt Leistungen, nachdem er bereits vom 1. November des Vorjahres bis zum 30. April Alg II erhalten hat und in dieser Zeit auf die Regelungen zur Berücksichtigung von Einkommen aus einem vergangenen Zeitraum bei der Einkommensanrechnung hingewiesen worden ist. Im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober erzielte er ein Einkommen von durchschnittlich monatlich 2.000 Euro. Bei einem monatlichen Bedarf von 650 Euro lag Einkommen in Höhe von 1.350 Euro oberhalb des Bedarfs vor. Der Antrag vom 1. November ist abzulehnen.*

Bei Erstantragstellung kann das Einkommen aus den der Antragstellung

Rz. (11.42)

vorangegangenen sechs Monaten nicht berücksichtigt werden, weil die leistungsberechtigte Person vor erstmaliger Antragstellung nicht wissen konnte, dass sie Rücklagen für einen Folgezeitraum mit geringeren Einnahmen bilden muss. Die leistungsberechtigte Person ist daher in Fällen, in denen eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt ist, schriftlich darauf hinzuweisen, dass bei folgenden Anträgen auch Einkommen berücksichtigt werden kann, das in den der erneuten Antragstellung vorangegangenen sechs Monaten erzielt wurde. Die leistungsberechtigte Person ist aufzufordern, in Zeiten mit hohen Einnahmen Rücklagen für Zeiten zu bilden, in denen sie typischerweise mit geringeren Einnahmen zu rechnen hat.

Schriftlicher Hinweis auf Sonderregelung

Einkommen der der Antragstellung vorangegangenen sechs Monate wird nicht berücksichtigt, soweit es bereits in dem der wiederholten Antragstellung vorangegangenen Bewilligungszeitraum berücksichtigt wurde oder bei Antragstellung in diesem Zeitraum hätte berücksichtigt werden müssen. Für die der Antragstellung vorangegangenen sechs Monate ist daher in Fällen, in denen Einkommen jahresbezogen berechnet werden soll, der Bedarf rückwirkend fiktiv zu berechnen. Einkommen, das in den vorangegangenen sechs Monaten für den Lebensunterhalt verbraucht wurde, ist nicht anzurechnen.

Rz. (11.43)  
Keine Doppelberücksichtigung von Einkommen

#### Beispiel:

*Wiederholte Antragstellung mit vorheriger Belehrung am 1. Juli, voraussichtliches Einkommen 200 Euro monatlich, Bedarf 650 Euro monatlich, Einkommen von Januar bis Juni monatlich 800 Euro. Ab 1. Juli ist zusätzliches Einkommen in Höhe von  $800 - 650 = 150$  Euro monatlich und das zu erwartende Einkommen von 200 Euro, insgesamt also 350 Euro monatlich zu berücksichtigen.*

Bei der Regelung zur zusätzlichen Berücksichtigung des Einkommens der letzten sechs Monate vor der wiederholten Antragstellung handelt es sich um eine "Soll-Regelung". Danach kann in atypischen Einzelfällen von der zusätzlichen Berücksichtigung des Einkommens abgesehen werden, wenn dies zwingend erforderlich ist, um den Lebensunterhalt (Regelbedarf, KdU, ggf. Mehrbedarf) im kommenden Bewilligungszeitraum sicherzustellen.

Rz. (11.44)  
Abweichung bei Sicherung des Lebensunterhaltes

#### Beispiel

*Trotz Belehrung wurden keine Rücklagen gebildet, weil der Selbständige nach einem Jahr ohne Leistungsbezug davon ausgehen konnte, dass er weiterhin bedarfsdeckende Einnahmen erzielt.*

#### 4.2.4 Verfahren

1. Feststellung des voraussichtlichen Einkommens im BWZ  
Da weder die Einnahmen noch die Ausgaben im Bewilligungszeitraum mit Sicherheit vorher bestimmt werden können, ist eine Prognose auf Basis der Angaben des Antragstellers anzustellen.
2. Plausibilität der Angaben des Hilfebedürftigen prüfen  
Die Angaben des Antragstellers sind dahingehend zu prüfen, ob die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben realistisch erscheinen. Dabei ist sowohl auf ein sich abzeichnendes Missverhältnis als auch bei den Ausgaben auf deren Vermeidbarkeit zu achten. Die Prognose kann in der Regel nur aufgrund vorzulegender Unter-

Rz. (11.45)  
Verfahren

lagen getroffen werden. Das können sein: letzter Bewilligungsbescheid, Einkommensnachweise der letzten Monate, Einkommensüberschussrechnung des letzten Kalenderjahres, Gewinn- und Verlustrechnung

3. Vorläufige Entscheidung (siehe oben)
4. ggf. Zwischenprüfung, je nach Erforderlichkeit im Einzelfall
5. Nach Ablauf des BWZ ggf. abschließende Entscheidung
  - Der Leistungsbezieher ist zunächst aufzufordern, die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben innerhalb von 2 Monaten nachzuweisen und auf die Möglichkeit der Schätzung gemäß § 3 Abs. 6 Alg II-VO hinzuweisen.
  - Eine abschließende Entscheidung ist nur in den gesetzlich genannten Fällen erforderlich (Antrag des Leistungsbeziehers, Änderung, Aufhebung)
  - Werden die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben trotz Aufforderung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums nachgewiesen, ist eine abschließende Entscheidung auf Basis einer Schätzung des erzielten Einkommens vorzunehmen. Vor der Schätzung/ Entscheidung ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige anzuhören.

Werden erst nach der Bestandskraft eines auf Grund einer Schätzung erteilten endgültigen Bescheides Nachweise über Betriebseinnahmen und –ausgaben vorgelegt, ist keine Neuberechnung vorzunehmen; die §§ 44, 45 und 48 SGB X finden hier keine Anwendung, da der Grundsicherungsträger gem. § 3 Absatz 6 Alg II-V zur Schätzung berechtigt war.

Rz. (11.46)  
Nachträgliche Vorlage  
von Einkommens-  
nachweisen

#### 4.3 Einkommen in sonstigen Fällen

Für die Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen gelten die Hinweise zur Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit entsprechend. Dies sind Einkommen aus:

- Sozialleistungen,
- Vermietung und Verpachtung,
- Kapitalvermögen,
- Wehr- und Ersatzdienstverhältnissen und
- sonstiges Einkommen.

Rz. (11.47)  
Einkommen in  
sonstigen Fällen

Soweit Einkommen in sonstigen Fällen als einmaliges Einkommen zu berücksichtigen ist, erfolgt die Aufteilung der Einnahmen wie bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit.

#### 4.4 Einkommen aus Sozialleistungen

Kindergeld (sowohl nach dem BGGG als auch nach dem EStG) für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhaltes, **mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28**, benötigt wird. Das Kindergeld ist in der tatsächlich gezahlten Höhe dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist dem Kindergeldberechtigten als Einkommen

Rz. (11.48)  
Kindergeld

zuzuordnen.

Wird bei mehr als zwei Kindern Kindergeld für ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind abgezweigt, erfolgt gem. § 74 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 76 S. 2 Nr. 1 EStG eine anteilmäßige Berechnung des Kindergeldes. Damit stehen den im Haushalt lebenden Kindern faktisch abweichende Kindergeldbeträge zur Verfügung. In diesen Fällen ist das Kindergeld auf die sich im Haushalt befindenden Kinder bei der Anrechnung anteilig aufzuteilen.

Rz. (11.49)  
Abzweigung von Kindergeld für ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind

Beispiel:

*Bedarfsgemeinschaft mit 3 Kindern, das älteste Kind (K1) lebt nicht mehr im Haushalt. Für dieses Kind wird Kindergeld abgezweigt:*

K1	K2	K3	K4	
184,00	184,00	190,00	205,00	insgesamt 763,00 (190,75 je Kind)

*Das Kindergeld für die im Haushalt verbleibenden Kinder ist wie folgt anzurechnen:*

K2	K3	K4	
190,75	190,75	190,75	insgesamt 572,25

Kindergeld des minderjährigen Kindes wird als Einkommen der kindergeldberechtigten Person berücksichtigt und ist demnach nur in der BG mit der kindergeldberechtigten Person als Einkommen anzurechnen. In der Regel ist dies nicht die zeitweise (kürzere) BG, so dass eine Anrechnung von Kindergeld für Aufenthalte in der temporären BG nicht erfolgt. Eigenes Einkommen des Kindes ist in beiden BG-Zugehörigkeiten zu berücksichtigen.

Rz. (11.50)  
Temporäre BG

Kindergeld für Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, ist grundsätzlich als Einkommen der kindergeldberechtigten Person zuzuordnen. Dies gilt nicht, wenn das Kindergeld nachweislich an ein nicht im Haushalt lebendes Kind weitergeleitet wird. Liegt bei diesem Kind Hilfebedürftigkeit vor, ist das Kindergeld ihm als Einkommen zuzuordnen. Der Nachweis kann in einfachster Form (z. B. Überweisungsbeleg, Kopie eines Dauerauftrages, Erklärung des Kindes, Abzweigung durch Familienkasse) erbracht werden.

Rz. (11.51)  
Kindergeld ab Vollendung des 25. Lebensjahres

Kinderzuschlag kann nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für Kinder gezahlt werden, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und deren Eltern mit ihrem Einkommen den eigenen Bedarf decken können. Der Kinderzuschlag wird jedoch nur geleistet, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit nach § 9 vermieden wird. Da ein zeitgleicher Bezug von SGB II-Leistungen und Kinderzuschlag nicht möglich ist, ist der Kinderzuschlag nur bei der Prüfung, ob durch den Bezug von Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit in Bezug auf das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld nach dem SGB II vermieden wird, zu berücksichtigen.

Rz. (11.52)  
Kinderzuschlag

Da das BKGG im Bereich Bildung und Teilhabe für Kinderzuschlagsberechtigte analoge Leistungen vorsieht, ist bei einem Anspruch auf Kinderzuschlag der Bedarf im Bereich Bildung und Teilhabe gedeckt.

Ein Kind vor Vollendung des 12. Lebensjahres, das einen Anspruch auf Unterhalt hat, der von dem Unterhaltsverpflichteten nicht oder nur teilweise

Rz. (11.53)  
Unterhaltsvorschuss

erfüllt wird, kann für bis zu 72 Monate Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsvorschusskasse des zuständigen Jugendamtes) haben. Dieser Betrag mindert als Einkommen ausschließlich den Bedarf des Kindes.

Leistungsberechtigte Personen von Alg II, Sozialgeld oder eines Zuschusses nach § 27 Abs. 3 sind grundsätzlich vom Wohngeldbezug nach dem WoGG ausgeschlossen. Der Ausschluss besteht nicht, wenn SGB II-Leistungen als Darlehen erbracht werden oder der SGB II-Träger als gegenüber dem Wohngeld nachrangig verpflichteter Leistungsträger i. S. d. § 104 SGB X Leistungen erbringt.

Rz. (11.54)  
Wohngeld

Wohngeld kann einer leistungsberechtigten Person innerhalb der Bedarfszeit zugeflossen sein. In diesem Fall ist ein Erstattungsanspruch der Wohngeldbehörde zu prüfen.

Wohngeld, das nach § 40 WoGG bei dem wohngeldberechtigten Elternteil anrechnungsfrei ist, aber für Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft erbracht wird (sog. Kinderwohngeld), wird nach § 9 Abs. 2 Satz 2 nur beim Kind als Einkommen berücksichtigt.

Rz. (11.55)  
Kinderwohngeld

Ab dem 01. April 2011 sind leistungsberechtigte Personen nicht mehr verpflichtet, Kinderwohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten, beseitigt würde. Es besteht jedoch nach wie vor die Möglichkeit für die Leistungsberechtigten freiwillig Kinderwohngeld zu beantragen.

Dies bringt in vielen Fallkonstellationen finanzielle Vorteile für die Bedarfsgemeinschaft der Leistungsberechtigten.

In der überwiegenden Zahl der Fälle, in denen Kinderwohngeld in Anspruch genommen werden kann, verfügen die Eltern der Kinder über keinerlei Einkommen. Die Realisierung des Wohngeldanspruches bei den Kindern führt dazu, dass der Bedarf des jeweiligen Kindes gedeckt ist. Hierbei fällt regelmäßig übersteigendes Kindergeld an, welches dann bei den Eltern als Einkommen anzurechnen ist. Den Eltern steht als volljährige Person eine Versicherungspauschale in Höhe von 30,- € zu, die von ihrem Einkommen in Abzug zu bringen ist. D.h. der Bedarfsgemeinschaft stehen nach der freiwilligen Beantragung von Wohngeld insgesamt 30,- € mehr zur Verfügung als ohne Wohngeld.

Beispiel:

Alleinerziehende Mutter mit einem Kind

	ohne Wohngeld			mit Wohngeld		
	Mutter	Kind	BG	Mutter	Kind	BG
Regelbedarf	364,00 €	251,00 €	615,00 €	364,00 €	251,00 €	615,00 €
MB Alleinerziehende	44,00 €	- €	44,00 €	44,00 €	- €	44,00 €
KDU (inkl. Heizung)	200,00 €	200,00 €	400,00 €	200,00 €	200,00 €	400,00 €
<b>Summe Bedarf</b>	<b>608,00 €</b>	<b>451,00 €</b>	<b>1.059,00 €</b>	<b>608,00 €</b>	<b>451,00 €</b>	<b>1.059,00 €</b>
Einkommen						
Kindergeld	- €	184,00 €	184,00 €	33,00 €	151,00 €	184,00 €
Unterhalt	- €	200,00 €	200,00 €	- €	200,00 €	200,00 €
Wohngeld	- €	- €	- €	- €	100,00 €	100,00 €
Versicherungspauschale	- €	- €	- €	- 30,00 €	- €	- 30,00 €
<b>Summe Einkommen</b>	<b>- €</b>	<b>384,00 €</b>	<b>384,00 €</b>	<b>3,00 €</b>	<b>451,00 €</b>	<b>454,00 €</b>
Anspruch	608,00 €	67,00 €	675,00 €	605,00 €	- €	605,00 €
zzgl. Einkommen	- €	384,00 €	384,00 €	33,00 €	451,00 €	484,00 €
<b>verfügbare Geldmittel</b>	<b>608,00 €</b>	<b>451,00 €</b>	<b>1.059,00 €</b>	<b>638,00 €</b>	<b>451,00 €</b>	<b>1.089,00 €</b>

Des Weiteren gibt es noch die Fälle, in denen durch die Gewährung des Wohngeldes an ein Kind, dieses über soviel Einkommen verfügt, dass es selbst ohne Kindergeld seinen SGB II-Anspruch selbst decken kann. Auch in diesen Fällen würden sich die insgesamt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Bedarfsgemeinschaft mit Wohngeld erhöhen, da ausschließlich das übersteigende Kindergeld auf die Eltern übergeht.

Hier ist es schon im Rahmen der Beratungspflicht dringend geboten, die Leistungsberechtigten anzuhalten, die vorteilhafte Möglichkeit der Wohngeldleistungen in Anspruch zu nehmen. Der finanzielle Vorteil der Betroffenen sollte die Motivation zur Antragstellung steigern können.

Soweit das Kinderwohngeld in Anspruch genommen wird, ist dies als Einkommen beim Kind zu berücksichtigen.

Durch das Elterngeld wird das durch die Aufgabe bzw. Einschränkung der Berufstätigkeit weggefallene Einkommen zu mindestens 65 Prozent, bei Geringverdienenden bis zu 100 Prozent, ersetzt. Es wird mindestens in Höhe von 300 EUR gewährt. Mutterschaftsleistungen und Entgeltersatzleistungen, die ganz oder teilweise das durch Elterngeld ersetzte Einkommen aus Erwerbstätigkeit ersetzen, werden auf das Elterngeld angerechnet (§ 3 Abs. 1 und 2 BEEG).

Rz. (11.56)  
Elterngeld

Nach § 10 Absatz 5 Satz 2 BEEG bleibt jedoch bei der Bemessung der Leistungen nach dem SGB II das Elterngeld in Höhe des vor der Geburt durchschnittlich monatlich erzielten Einkommens der letzten zwölf Kalendermonate (§ 2 Absatz 1 BEEG) bis zu einem Betrag von 300 EUR monatlich als Einkommen unberücksichtigt.

Rz. (11.57)  
Elterngeldfreibetrag  
bei vorheriger  
Erwerbstätigkeit

Auf Grund des Wortlautes des § 10 Absatz 5 BEEG erfolgt bei Mehrlingsgeburten keine Vervielfachung des Freibetrags nach § 10 Absatz 4 BEEG.

Wird Elterngeld aufgrund der Verlängerungsoption (§ 6 BEEG) für die doppelte Zeit in halber Höhe bezogen, gilt für den Elterngeldfreibetrag eine Obergrenze von monatlich 150 EUR je Elterngeldanspruch (§ 10 Absatz 5 Satz 3).

Rz. (11.58)  
Verlängerungsoption  
Elterngeld

Soweit das Elterngeld den ermittelten Elterngeldfreibetrag übersteigt, ist es in der übersteigenden Höhe auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Rz. (11.59)  
Anrechnungsbetrag  
aus Elterngeld

Beispiel:

*Eine Leistungsberechtigte entbindet im Monat Februar 2011. Sie hat ein Elterngeld in Höhe von 300 EUR monatlich zu beanspruchen. In den letzten zwölf Monaten vor der Geburt wurde ein Erwerbseinkommen von insgesamt 3.000 EUR erzielt. Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen beträgt somit 250 Euro (3.000 EUR: 12 = 250 EUR).*

*Von dem Elterngeld in Höhe von 300 EUR bleiben demnach 250 EUR anrechnungsfrei. Die verbleibenden 50 EUR sind als Einkommen zu berücksichtigen.*

Die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1, insbesondere die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30 EUR sind von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.

Beziehen beide Elternteile zeitgleich Elterngeld, errechnet sich der Elterngeldfreibetrag aus dem jeweiligen für die Elterngeldberechnung maßgeblichen durchschnittlichen Monatseinkommen vor der Geburt.

Mutterschaftsleistungen (Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss) werden in voller Höhe auf das Elterngeld lebensmonatsbezogen und taggenau angerechnet (§ 3 Abs. 1 BEEG). Dies kann zur Folge haben, dass während des Bezuges von Mutterschaftsleistungen der Anspruch auf Elterngeld in geringerer Höhe oder ggf. gar nicht besteht. In diesen Fällen sind die Mutterschaftsleistungen zusammen mit einem ggf. vorhandenen Elterngeldanspruch in Höhe des nach § 10 Absatz 5 Satz 2 und 3 BEEG ermittelten Betrages (max. bis zu 300 EUR) anrechnungsfrei.

Rz. (11.60)  
Anrechnung bei Mutterschaftsgeld

Beispiel:

*Eine Mutter hätte nach der Geburt ihres Kindes dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld in Höhe von 300 EUR. Sie erhält jedoch 390 EUR Mutterschaftsgeld, das auf das Elterngeld in voller Höhe anzurechnen ist. Während des Bezuges von Mutterschaftsgeld erhält die Mutter daher kein Elterngeld.*

*Der nach § 10 Absatz 5 BEEG ermittelte Freibetrag beträgt 250 EUR (Beispiel wie oben – 11.59).*

*Das auf das Elterngeld angerechnete Mutterschaftsgeld bleibt somit in Höhe von 250 EUR anrechnungsfrei. Auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II ist daher ein Betrag von 140 EUR, abzüglich der nach § 11b Absatz 1 abzusetzenden Freibeträge, anzurechnen.*

Im Falle einer Verlängerungsoption kann in den Monaten, in denen eine Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld erfolgt, maximal ein Freibetrag von 150 EUR berücksichtigt werden.

Beispiel:

*Geburt des Kindes am 17.04.2011*

*Mutterschaftsgeld bis 11.06.2011*

*Die Mutter hat einen Anspruch auf Elterngeld in Höhe von 500 Euro im Monat. Elterngeld ab dem ersten Lebensmonat (vgl. auch Fiktion des § 4 Absatz 3 Satz 2 BEEG)*

*Die Mutter nimmt die Verlängerungsoption in Anspruch, so dass das Elterngeld in halber Höhe ausgezahlt wird.*

a) Anrechnung des Mutterschaftsgeldes auf das Elterngeld:

Das Mutterschaftsgeld wird lebensmonatsbezogen auf den vollen Elterngeldanspruch nach § 3 BEEG angerechnet. Die Berechnung wird von den Elterngeldstellen vorgenommen und sollte dem Elterngeldbescheid entnommen werden.

Im Beispiel ergeben sich folgende Beträge:

*April: 110 EUR Elterngeld für den 1. Lebensmonat*

*(500 Euro Elterngeld – 30 KT x 13 EUR Mutterschaftsgeld)*

*Mai: 175 EUR Elterngeld für den 2. Lebensmonat*

*(500 EUR Elterngeld – (14+11) KT x 13 EUR Mutterschaftsgeld)*

*Juni: 500 EUR Elterngeld für den 3. Lebensmonat*

*(keine Anrechnung von Mutterschaftsgeld im 3. Lebensmonat, da die Mutterschaftsgeld-Zahlungen im 2. Lebensmonat enden)*

b) Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II:

Nach § 10 Absatz 5 Satz 3 BEEG ist bei Ausübung der Verlängerungsoption ein Freibetrag von 150 EUR (maximal) zu berücksichtigen.

aa) Ermittlung der zugeflossenen Leistungen:

*April: 182 EUR Mutterschaftsgeld (14 KT x 13 EUR),  
55 EUR im April ausgezahltes halbiertes Elterngeld  
für den 1. Lebensmonat*

*Mai: 403 EUR Mutterschaftsgeld (31 KT x 13 EUR),  
87,50 EUR im Mai ausgezahltes halbiertes Elterngeld  
für den 2. Lebensmonat*

*Juni: 143 EUR Mutterschaftsgeld (11 KT x 13 EUR)  
250 EUR im Juni ausgezahltes halbiertes Elterngeld  
für den 3. Lebensmonat*

bb) Anrechnungsfreie Beträge

*Von den Leistungen bleiben somit folgende Beträge beim Alg II/Sozialgeld  
anrechnungsfrei:*

*April: 150 EUR*

*Mai: 150 EUR*

*Juni: 143 EUR vom Mutterschaftsgeld und 7 Euro vom Elterngeld*

cc) Anrechnungsbeträge

*Von den Leistungen sind somit auf das Alg II anzurechnen:*

*April: 87,00 EUR (32 EUR Mutterschaftsgeld und 55 EUR  
im April ausgezahltes halbiertes Elterngeld)*

*Mai: 340,50 EUR (253 EUR Mutterschaftsgeld und 87,50 EUR  
im Mai ausgezahltes halbiertes Elterngeld)*

*Juni: 243,00 EUR im Juni ausgezahltes halbiertes Elterngeld*

Sollte Elterngeld durch die leistungsberechtigte Person nicht beantragt worden sein, ist die leistungsberechtigte Person unter Hinweis auf § 12a (vorrangige Leistungen) aufzufordern, das Elterngeld zu beantragen.

Rz. (11.61)  
Fehlende Inanspruchnahme Elterngeld

Nach § 337 Abs. 2 SGB III werden laufende Geldleistungen monatlich nachträglich gezahlt. Nach der Auszahlungspraxis der BA wird der Anspruch auf laufende Geldleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) grundsätzlich zum Ende des Anspruchsmonats dem Leistungsempfänger gutgeschrieben. Da die Bedarfszeit mit der wirksamen Antragstellung auf den Ersten des Antragsmonats zurückwirkt, ist das Arbeitslosengeld für den letzten Teilmonat auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen, wenn es im Antragsmonat zufließt.

Rz. (11.62)  
Arbeitslosengeld

Beispiel:

*Arbeitslosengeldanspruch am 15.2. erschöpft. Das Arbeitslosengeld für den Zeitraum 1.2. – 15.2 fließt am 18.2. zu.*

*Am 20.2. wurde ein Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt. Der Antrag wirkt auf den ersten des Monat, also dem 1.2. zurück.*

*Das Arbeitslosengeld ist anzurechnen, weil es während der Bedarfszeit (1.2. – 28.2.), zugeflossen ist. Es mindert den für den ganzen Februar anzuerkennenden Bedarf.*

Arbeitslosengeld ist auf den Bedarf anzurechnen. Bezieht die leistungsbe-

Rz. (11.63)

rechtigte Person neben dem Arbeitslosengeld noch Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das nach § 141 SGB III als Nebeneinkommen das Arbeitslosengeld mindert, ist sowohl das geminderte Arbeitslosengeld als auch das um die Absetzbeträge nach § 11b bereinigte Nebeneinkommen auf den Bedarf anzurechnen.

Arbeitslosengeld und  
Nebeneinkommen

Beispiel:

*Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten*

Bedarf: 364,00 € Regelbedarf

486,00 € Miete einschließlich Nebenkosten und Heizung

850,00 € Gesamtbedarf.

*Er bezieht lfd. Arbeitslosengeld in Höhe von täglich 17,20 € und Nebeneinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit monatlich i. H. v. 250,00 € netto (pro Monat 10 Arbeitstage, einfache Fahrtstrecke 15 km)*

1. Arbeitslosengeld-Anspruch:

516,00 € (17,20 x 30 Tage) Monatliches Arbeitslosengeld

250,00 € (Erwerbseinkommen) § 141 SGB III

./. 45,00 € (Fahrtkosten 0,30 €/km)

./. 165,00 € (Freibetrag nach § 141 SGB III)

40,00 € Anrechnungsbetrag-Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld-Anspruch somit: 476,00 € .

Auf Arbeitslosengeld II anzurechnendes Arbeitslosengeld: 476,00 €.

2. Anrechnung Erwerbseinkommen auf Arbeitslosengeld II:

250,00 €

./. 100,00 € (Grundfreibetrag)

./. 30,00 € (weiterer Freibetrag 20% von 150 €)

120,00 € Anrechnungsbetrag auf Arbeitslosengeld II

3. Bedarf unter Berücksichtigung der beiden Einkommen:

850,00 € Gesamtbedarf

./. 476,00 € Arbeitslosengeld

./. 120,00 € Anrechnung des Erwerbseinkommen

254,00 € (Rest-)Bedarf Arbeitslosengeld II

Das sogenannte „Meister-BAföG“ wird nach den Vorschriften des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (AFBG) gezahlt. Es setzt sich aus einem Maßnahme- und einem Unterhaltsbeitrag zusammen. Der Maßnahmebeitrag (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) wird in voller Höhe, der Unterhaltsbeitrag teilweise als Darlehen gezahlt. Alleinerziehende können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung erhalten.

Der Maßnahmebeitrag und der Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung sind zweckbestimmt. Die Zahlung von Arbeitslosengeld II ist daneben gerechtfertigt; eine Berücksichtigung als Einkommen scheidet nach § 11a Absatz 3 aus.

Der Unterhaltsbeitrag, der sowohl für die teilnehmende Person als auch für deren Familienmitglieder teilweise als Zuschuss und teilweise als Darlehen erbracht wird, dient demselben Zweck wie die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Er ist daher in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die teilweise als Darlehen erbrachten Leistungen.

Rz. (11.64)  
„Meister-BAföG“

gen (§ 11 Absatz 1 Satz 2). Die Anrechnung (als fiktives Einkommen) ist auch dann vorzunehmen, wenn die Auszubildende oder der Auszubildende sich weigert, das Darlehen in Anspruch zu nehmen.

Leistungen nach dem AFBG sind hinsichtlich des zweckbestimmten Teils wie Leistungen nach dem BAföG zu bereinigen.

siehe Hinweise zu § 11a Rz (11a.9)

Insolvenzgeld wird für die dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate in Höhe des aufgrund von Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht gezahlten Nettoarbeitsentgelts erbracht. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen im Insolvenzgeld-Zeitraum weiter in einem Beschäftigungsverhältnis. Das Insolvenzgeld tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts, ist diesem also gleichzustellen. Deshalb wird das dem Insolvenzgeld zu Grunde liegende Bruttoentgelt auch in die Berechnung des Freibetrages nach § 11b Absatz 3 einbezogen.

Rz. (11.65)  
Insolvenzgeld

Üblicherweise wird das Insolvenzgeld nachträglich in einer Summe für den gesamten Insolvenzgeld-Zeitraum ausgezahlt.

Fließt Insolvenzgeld während des laufenden Leistungsbezugs zu - i. d. R. weil weder ein Erstattungsanspruch noch ein Anspruchsübergang angezeigt ist - ist das Insolvenzgeld als einmalige Einnahme zu berücksichtigen.

#### **4.5 Einkommen aus Kapitalerträgen**

Einkommen aus Kapitalvermögen (nach § 20 Abs.1 bis 3 EStG), vermindert um die Kapitalertragssteuer sowie um die mit der Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. Konto- oder Depotgebühren), ist als einmalige Einnahme zu berücksichtigen.

Rz. (11.66)  
Kapitalerträge

#### **4.6 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung**

Sofern Einkommen aus Vermietung und Verpachtung nachgewiesen wird, liegt die Vermutung nahe, dass zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist. Die Verwertung des Vermögens ist vorrangig vor einer Berücksichtigung des Einkommens aus Vermietung oder Verpachtung des Vermögensgegenstandes.

Rz. (11.67)  
Vorrangig Verwertung  
als Vermögen prüfen

Ist der Vermögensgegenstand vorrangig zu verwerten, ist die Verwertung aber nicht sofort möglich oder bedeutete für die leistungsberechtigte Person eine besondere Härte, gelten die nachfolgenden Hinweise auch für die Berechnung des Darlehens nach § 24 Abs. 5.

Bei der Vermietung von Räumen ist der Überschuss der Einnahmen über die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben als Einkommen anzusetzen.

Rz. (11.68)  
Vermietung und  
Verpachtung

Notwendige Ausgaben sind:

- anteilige Grund- und Gebäudesteuern,
- sonstige öffentliche Abgaben (z. B. für Straßen- und Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Kanalbenutzung) und Versicherungsbeiträge, soweit diese Aufwendungen nicht zusätzlich zur Miete erhoben werden,
- anteilige Schuldzinsen (z. B. für Hypothekendarlehen),

- Tilgungsleistungen bleiben außer Betracht,
- auf besonderen Verpflichtungen beruhende Renten und dauernde Lasten (z. B. Altenteillasten aufgrund von Überlassungsverträgen),
- Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung (z. B. Einbau einer Zentralheizung oder behindertengerechter Einrichtungen), nicht aber für Verbesserungen des Haus- und Grundbesitzes über eine Anpassung an den üblichen Standard hinaus. Als Ausgaben sind nur die Aufwendungen für die vermieteten Räume, anteilig auch auf andere Räume entfallende Ausgaben abzusetzen. Für Instandsetzung/Instandhaltung sind ohne Nachweis insgesamt 10% der Bruttoeinnahmen als Ausgaben zu berücksichtigen. Bei Wohnungsgrundstücken, die vor dem 1.1.1925 bezugsfertig geworden sind, werden 15 % der Bruttoeinnahmen abgesetzt.
- Ausgaben für Bewirtschaftung: Ohne Nachweis sind 1 % der Bruttoeinnahmen abzusetzen.

Bewohnt die leistungsberechtigte Person nicht selbst die Wohneinheit, sind in Anlehnung an das Sozialhilferecht als Einkünfte aus der Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern anzusetzen:

Rz. (11.69)  
Möblierte Zimmer

- bei möblierten Wohnungen 80 Prozent
- bei möblierten Zimmern 70 Prozent
- bei Leerzimmern 90 Prozent

der Roheinnahmen. Zu Roheinnahmen gehören nicht die Beträge, die vom Mieter wieder ersetzt werden, wie z. B. Stromgeld und anteiliges Wasser-geld.

Wird die Vermietung und Verpachtung bzw. Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern gewerbsmäßig durchgeführt, handelt es sich bei den erzielten Einnahmen um Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (siehe oben).

Rz. (11.70)  
Gewerbliche Vermie-  
tung und Verpachtung

Einnahmen aus Untervermietung mindern die Unterkunftskosten.

Rz. (11.71)  
Untervermietung

#### **4.7 Sonstiges Einkommen**

Sonstige Einkommen sind Einkommen, die nicht gesondert in § 4 Satz 1 Alg II-V genannt sind.

Rz. (11.72)  
Sonstige Einkommen

Einkommen einer Inhaftierten oder eines Inhaftierten ist grundsätzlich zu berücksichtigen.

Rz. (11.73)  
Bezüge von Gefange-  
nen

Ausnahme: Nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) erhält jede und jeder Inhaftierte Geldbeträge (Hausgeld/Taschengeld) zur eigenen Verwendung innerhalb der Justizvollzugsanstalt. Erzielt die oder der Gefangene zusätzlich während der Inhaftierung Arbeitsentgelt (§ 39 und § 43 StVollzG), so kann sie oder er nicht frei darüber verfügen. Es wird von der Vollzugsanstalt in der Regel als:

- Hausgeld (§ 47 a.a.O.),
- Haftkostenbeitrag (§ 50 a.a.O.) oder ggf. auch als
- Überbrückungsgeld (§ 51 a.a.O.),
- Unterhaltsbeitrag (zur Erfüllung titulierter Unterhaltsansp. - § 49 a.a.O)

verwendet bzw. in Anspruch genommen.

Die Geldbeträge bzw. die Bezüge stellen in diesen Fällen kein berücksich-

tigungsfähiges Einkommen dar.

Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG soll den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten 4 Wochen nach Haftentlassung sichern. Es wird dem Inhaftierten erst bei Haftende in einem Betrag ausgezahlt. Das Überbrückungsgeld ist als einmalige Einnahme anzurechnen, wenn es während der Bedarfszeit zugeflossen ist. Dabei ist zu beachten, dass ein Zufluss während der Zeit, in der der Anspruchsausschluss nach § 7 Absatz 4 SGB II besteht, zu einer Nichtberücksichtigung führt.

Freiwillig länger dienenden Wehrpflichtigen, Wehrübenden und dessen Angehörigen werden Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz (WSG), und dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) gewährt, mit denen er seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen bestreiten kann.

Rz. (11.74)  
Grundwehr-/ Zivil-  
dienst

Hierbei kommen folgende Leistungen in Betracht:

- Wehrsold
- Verpflegungsgeld Wochenende
- Unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung (anzurechnen wie von einem Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung)
- USG-Leistungen für Ehefrau und Kind
- Ggf. Wohngeld

Stellen der länger dienenden Wehrpflichtigen, Wehrübenden oder Angehörige dennoch einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, ist auf die Verpflichtung zur Beantragung von Leistungen nach dem USG hinzuweisen (§ 5 Abs. 1 - die Zuständigkeit liegt bei der Unterhaltssicherungsbehörde des Kreises Kleve, Abteilung Arbeit und Soziales). Die Leistungen nach dem USG wirken sich dann im Rahmen einer Einkommensanrechnung mindernd auf den Bedarf aus.

Verpflegung, die im Rahmen der Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst gewährt wird, ist anzurechnen wie die von einem Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung ( s. Rz 11.21),

Die Einnahmen aus dem Wehrdienstverhältnis stellen anrechenbares Einkommen dar und sind wie Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit zu behandeln.

Eine Einkommensteuererstattung seitens der Finanzverwaltung ist als einmalige Einnahme zu berücksichtigen.

Rz. (11.75)  
Einkommensteuerer-  
stattung

Eine Erbschaft ist dann als (einmaliges) Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten während des Leistungsbezuges zufließt. Werden Sachwerte geerbt, ist ggf. § 24 Abs. 5 anwendbar.

Rz. (11.76)  
Erbschaft

Prämien, die aufgrund einer guten Wirtschaftslage der Krankenkasse (siehe § 242 Abs. 2 SGB V) an die Versicherten gezahlt werden, sind als einmalige Einnahme anzurechnen, da mit dieser Zahlung die Versicherten ohne weitere Zweckverfolgung an den Überschüssen der Krankenkasse beteiligt werden.

Rz. (11.77)  
KV-Prämien

Siehe auch Hinweise zu § 11a Rz. (11a.47)

Einkommen auszubildender Personen, die nach § 7 Absatz 5 vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, ist anzurechnen, soweit es den fiktiven SGB II-Bedarf der oder des Auszubildenden übersteigt. Dies ist u. a. für folgende Fallkonstellationen relevant:

Rz. (11.78)  
Ausbildungsvergütung  
ausgeschlossener A-  
zubis

- Studentin/Student in BG mit Eltern (KG als Einkommen des Kindes)
- Studentin/Student in BG mit Partnerin
- Auszubildende/r mit/ohne Anspruch auf BAB

Das anzurechnende Einkommen ist wie folgt zu ermitteln:

1. Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens
2. Ermittlung des (fiktiven) SGB II-Bedarfs der oder des Auszubildenden
3. Anrechnung auf (fiktiven) Bedarf der oder des Auszubildenden (Bereinigung nach § 11b)
4. Verteilung des übersteigenden Einkommens nach der Bedarfsanteilmethode

(10) Der Unterhaltsbeitrag dient demselben Zweck wie die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Er ist daher in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Eine Anrechnung ist aber - dem Zweck entsprechend - nur auf den Bedarf des Auszubildenden vorzunehmen. Dies gilt auch für die familienbezogenen Bestandteile des Unterhaltsbeitrags. Die Anrechnung (als fiktives Einkommen) ist auch dann vorzunehmen, wenn der Auszubildende sich weigert, das Darlehen in Anspruch zu nehmen.

Rz. 11.79  
Unterhaltsbeitrag

(11) Spesen, die vom Arbeitgeber ausgezahlt werden, sind als Einkommen anzurechnen. Es handelt sich hierbei nicht um zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen. Vom Arbeitgeber gezahlte Spesengelder dienen dem Arbeitnehmer u.a. dazu, eigene Aufwendungen zur privaten Lebensführung zu sparen.

Rz. 11.80  
Spesen